

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe

Änderung vom 28. Februar 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 18. August 2006 und vom 24. Mai 2007¹ wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) für das Metallgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 50 Krankentaggeldversicherung in der Berufsbranche

50.1 Die Kollektivversicherung muss die Versicherungsbestimmungen gemäss KVG beachten.

Anhang 10

Lohnanpassung

Mindestlöhne

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 10 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2006 6785–6788, 2007 4239

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

28. Februar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova